



Urheberrecht in der Praxis

Abbildungen, Fotos, Graphiken und viele andere **Inhalte aus dem Internet** werden manchmal verwendet, um eigene Texte, Präsentationen, Websites etc. graphisch aufzuwerten oder um sich mit dem Inhalt wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Dabei ist das **Urheberrecht** immer zu beachten.¹

Im Falle einer Urheberrechtsverletzung besteht nicht nur die **Pflicht zur Entfernung** des Inhalts, sondern auch in der Regel die Pflicht zur Zahlung **nachträglicher Lizenzgebühren sowie Entschädigungs- und Anwaltskosten**. Weiters ist die Abgabe einer **Unterlassungserklärung** zur Abwendung einer teuren Unterlassungsklage nötig. Der **finanzielle Gesamtschaden** beträgt schon bei „kleinen“ Verstößen 1.000 EUR und mehr und steigt mit der Dauer und Art der Verbreitung des Inhalts (z.B. frei zugänglich über Internet) an. Die Deckung solcher Schäden erfolgt, soweit sie von der Universität zu tragen sind, durch die **Sachbudgets der Fakultäten/Zentren/DLE**, in deren Wirkungsbereich der Schaden verursacht wurde und schmälert damit die zur Verfügung stehenden Geldmittel für Forschung, Lehre und Services. **Regressforderungen** gegen MitarbeiterInnen, die solche Schäden verursachen, sind im Rahmen der Dienstnehmerhaftpflicht möglich.²

Beachten Sie daher für Ihre berufliche Tätigkeit (aber auch für private Aktivitäten, z.B. persönliche Websites) folgende **Grundregeln**:

Schmückendes Beiwerk

Fremde Abbildungen, Fotos, Graphiken etc., die bloß zum Zweck der **Einstimmung, Verschönerung, Auflockerung, als Pausenfüller etc.** eingefügt werden sollen und die keinen wissenschaftlichen Erklärungswert haben, dürfen ohne **vorherige (schriftliche/explicite) Zustimmung** sämtlicher RechteinhaberInnen in keinem Fall verwendet werden. Verwenden Sie daher nur Inhalte, für die Sie selbst oder (im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit) die Universität³ die Urheber- bzw. Werknutzungsrechte innehaben oder Inhalte, deren freie Nutzung im Vorhinein zweifelsfrei bestätigt oder an denen das Urheberrecht erloschen ist.⁴

FORSCHUNG und LEHRE

Fremde erschienene Abbildungen, Fotos, Graphiken etc., dürfen im Rahmen des **Zitatrechts** verwendet werden. Es ist in diesem Rahmen zulässig, Bilder und Texte in ein eigenständiges **wissenschaftliches Werk** aufzunehmen, wenn die Darstellung dieser Inhalte dem **Zweck der Erläuterung** des Inhaltes dient (erkennbare geistige Auseinandersetzung mit dem Zitat; zum Zitat muss ein Bezug hergestellt werden). Die **Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis** (Kennzeichnung als Zitat, Nennung der UrheberInnen, Quelle, etc.) sind zwingend einzuhalten.

Zum Thema **Urheberrecht und E-Learning** vgl. den Intranet-Eintrag „E-Learning Urheberrecht“ unter <https://intra.univie.ac.at>

¹ Urheberrechtsgesetz (geltende Fassung):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>.

Allgemeine Informationen finden Sie unter <http://www.saferinternet.at/urheberrechte>.

² Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (geltende Fassung):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008209>.

³ zB. <https://www.flickr.com/photos/univienne/>, Verlinkung auf E-Ressourcen der Universitätsbibliothek (<http://bibliothek.univie.ac.at/eressourcen.html>).

⁴ Beispiele: Mit der erweiterten Suche auf Google können Sie bei der Suche nach Objekten auf bestimmte Nutzungsrechte einschränken https://www.google.at/advanced_image_search. 70 Jahre nach dem Tod des letzten Urhebers/der letzten Urheberin erlischt das Urheberrecht.